



Zuwendungsbescheinigung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Fußballclub Stollberg e.V.

Alfred-Kempe-Straße 24, 09366 Stollberg

Michael Pietzsch / Vorstandsvorsitzender

Bestätigung über Geldzuwendungen

Im Sinne des § 10b Einkommenssteuergesetz an eine der in § 5 Abs. I Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichnete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – Ziffern

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

€

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen **Förderung** (Angabe des begünstigten Zwecks) **des Sports,**
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid
des Finanzamtes Stollberg, StNr. 224/141/06165, vom 02.09.2009

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und
nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/Zwecke)
des Sports, der kulturellen Betätigung sowie Freizeitgestaltung verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Stollberg, den _____

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).